

1 Allgemeines

- 1.1 APG hat gemäß § 9 Z 5 Elektrizitätswirtschaftsgesetz („**EIWG**“)¹ in der durch die Netzreserve-Verordnung² („**Verordnung**“) abgeänderten Form³ Engpässe in Übertragungsnetzen zu ermitteln sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen durchzuführen. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, hat APG in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit Betreibern von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen sowie Aggregatoren Verträge abzuschließen, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs), verpflichtet sind. Soweit darüber hinaus auf Basis einer Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht (Netzreserve), ist diese gemäß den Vorgaben von § 144 EIWG zu beschaffen.
- 1.2 Entsprechend dieser Neuregelung der Beschaffung der Netzreserve gemäß § 144 ff EIWG und basierend auf der von APG durchgeführten Systemanalyse entsprechend § 143 Abs. 2 bis 6 EIWG hat APG für den im beiliegenden Aufruf zur Interessensbekundung genannten Zeitraum einen Bedarf an Netzreserve festgestellt.
- 1.3 In den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen sind – neben den gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 143 bis 146 EIWG – die Grundlagen für die Beschaffung der Netzreserve geregelt. Die Interessensbekundung und das Angebot sind auf Basis folgender Unterlagen zu erstellen:
 - a) Ausschreibungsunterlagen
 - b) Allgemeine Bedingungen für Netzreserve („**AB Netzreserve**“)
 - c) Aufruf zur Interessensbekundung samt Formularen (1. Stufe)
 - d) Aufruf zur Angebotsabgabe samt Formularen (2. Stufe)

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung oder elektronischen Signatur der Interessensbekundung und/oder des Angebotes anerkennt der Anbieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen.

- 1.4 APG beschafft den Bedarf an Netzreserve, sofern die Regulierungsbehörde keine anderweitige Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung trifft, mittels eines transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens. Entsprechend § 144 Abs. 6 EIWG wird mit den erfolgreichen Anbietern nach erfolgter bescheidmäßiger Genehmigung der Regulierungsbehörde auf zivilrechtlicher Grundlage ein Netzreservevertrag gemäß § 144 Abs. 7 EIWG abgeschlossen. Es besteht für den Anbieter kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Netzreservevertrages. Im Gegenzug für die Leistungsvorhaltung, erhalten die kontrahierten Anlagenbetreiber, ein Entgelt in der Höhe des Angebotswertes, worunter der für die Teilnahme an der Netzreserve gebotene Preis in Euro zu verstehen ist. Etwaige Abrufe der Netzreserveanlagen erfolgen zu den Bedingungen der Vereinbarung über die Anforderung von Maßnahmen zum Zweck des Engpassmanagements gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 EIWG (Vereinbarungen zum Engpassmanagement) und werden gesondert abgegolten. Hierzu wird auf die Regelung in der AB Netzreserve (Beilage I, Kapitel 5) verwiesen. Anlagen, die eine Stilllegungsanzeige abgegeben haben und keinen Netzreservevertrag erhalten haben, sind verpflichtet, die Anlage stillzulegen; gemäß § 145 EIWG ist es möglich, dass die Behörde diese Anlage mittels Stilllegungsverbotes und unter Abgeltung der für die Zwecke der Netzreserveerbringung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten im Vergleich zu den mit der Stilllegung verbundenen Kosten durch Bescheid einweist.

¹ Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG), BGBl I Nr 91/2025 idgF.

² Verordnung des Vorstandes der E-Control zu den Anzeigepflichten, zum Ausschreibungsverfahren und zu den Produkten der Netzreserve, BGBl II Nr 35/2026 idgF.

³ Verweise auf Bestimmungen des EIWG im weiteren Verlauf der Ausschreibungsunterlagen beziehen sich jeweils auf die durch die Verordnung abgeänderte Fassung.

2 Ausschreibungsverfahren

- 2.1 APG beschafft, sofern die Regulierungsbehörde keine anderweitige Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 Verordnung trifft, den gesamten Bedarf an Netzreserve abzüglich der Mengen, die über die Flexibilitätsplattform gemäß § 142 EIWG und § 5 der Verordnung beschafft werden sollen, mittels eines transparenten diskriminierungsfreien und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens. APG wird ein zweistufiges Verfahren (Aufruf zur Interessensbekundung samt Prüfung der Eignung sowie Kriterien und Einladung zur Angebotslegung) nach § 144 EIWG durchführen.
- 2.2 An dieser Ausschreibung teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Anlagenbetreiber gemäß § 144 Abs. 1 EIWG.
- 2.3 Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Ausschreibungsverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch und Englisch festgelegt, wobei es genügt, Unterlagen in einer dieser Sprachen vorzulegen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version, gilt die deutsche Fassung als maßgeblich.

3 1. Stufe: Interessensbekundung

Alle Anbieter gemäß § 144 Abs. 1 EIWG, welche beabsichtigen, an den Ausschreibungen zur Beschaffung der Netzreserve teilzunehmen, können bis zum Ende der Interessensbekundungsfrist ihr Interesse bei APG bekunden. Der Aufruf zur Interessensbekundung sowie die Interessensbekundungsfrist wird auf der Homepage der APG veröffentlicht. (<https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/Interessensbekundung>)

Als Produkte, die zur Deckung des festgestellten Netzreservebedarfs zu beschaffen sind, kommen gemäß § 144 Abs. 2 EIWG Netzreserveverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr, saisonale Netzreserveverträge sowie monatliche Netzreserveverträge in Betracht.

APG prüft in der 1. Verfahrensstufe die Angaben und Nachweise der Anbieter in ihren Interessensbekundungen auf Vorliegen und Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 144 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 4 EIWG und der hier ausgeführten technischen Eignungskriterien (zwingende Mindesteigenschaften) zur Erbringung von Netzreserve. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Ende der Interessensbekundungsfrist erfüllt sein. Ausgenommen davon sind:

Für Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen im Ausland nach Kapitel 3.9

- Kapitel 1.1b) Vereinbarung zum Engpassmanagement zw. betroffenem Übertragungsnetzbetreiber und APG, welche bis spätestens zu Beginn der Vertragsdauer vorliegen muss.
- Bestätigung der Stilllegungsanzeige gemäß Kapitel 1.1c), welche bis spätestens vor Ende der Angebotsphase vorliegen muss.
- Selbstbindungserklärung gemäß Kapitel 1.1d), welche bis spätestens vor Ende der Angebotsphase vorliegen muss.

Für alle Anbieter:

- Datenbereitstellung gemäß Kapitel 3.10, welche bis spätestens zu Beginn der Vertragsdauer vorliegen muss.

Die Eignung des Anbieters bzw. der Anlage muss über die gesamte Vertragsdauer hin erfüllt sein.

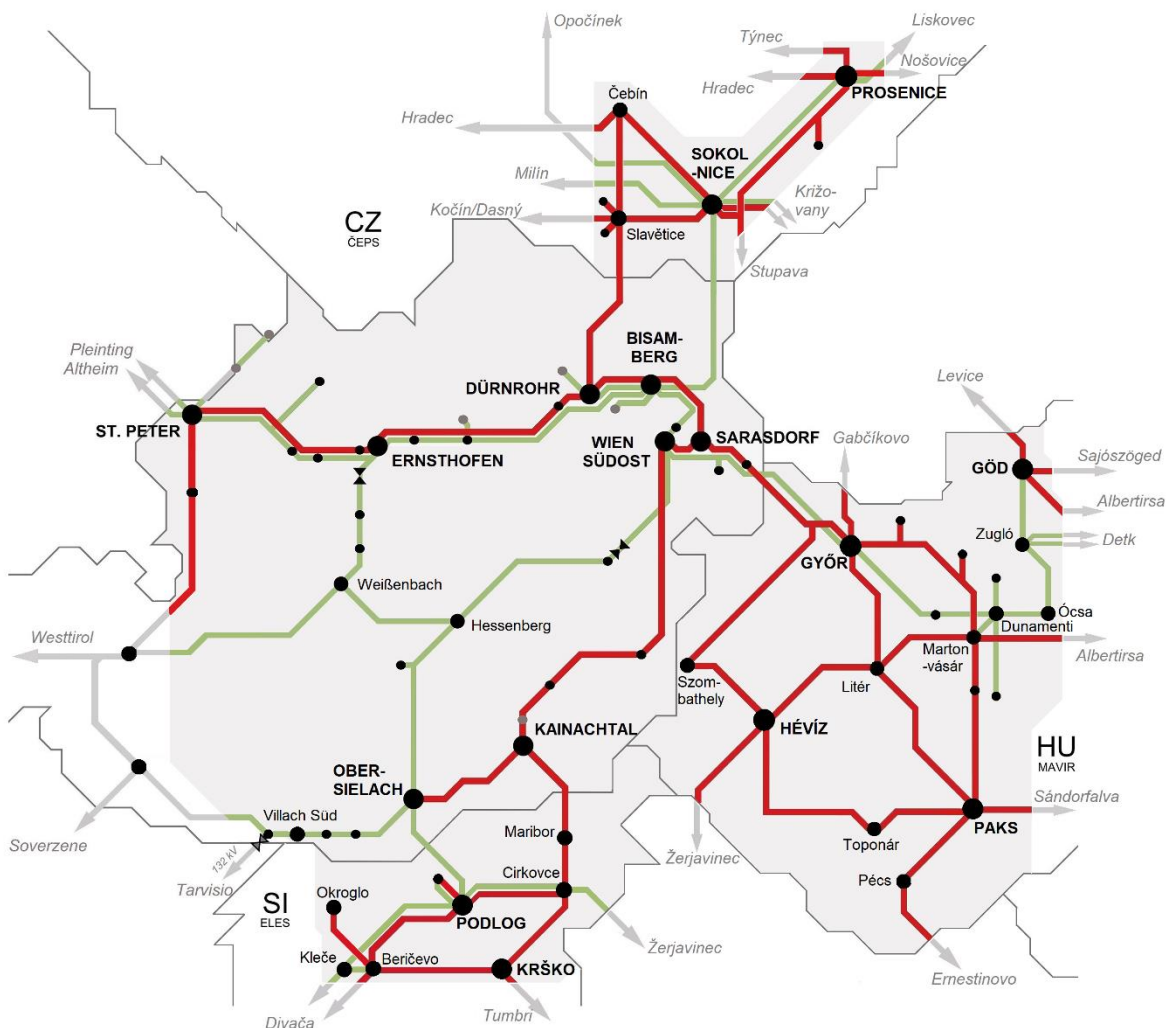
In der 2. Verfahrensstufe werden ausschließlich die Betreiber bzw. Anbieter der als geeignet eingestuften Anlagen zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufgefordert. Betreiber der als nicht geeignet eingestuften Anlagen werden dahingehend informiert.

Die technischen Eignungskriterien wurden entsprechend § 144 Abs. 2 EIWOG 2010 mit der Regulierungsbehörde abgestimmt.

Für die Feststellung der Eignung zur Teilnahme an der Ausschreibung zur Beschaffung der Netzreserve sind zwingend die folgenden Grundsätze und Kriterien einzuhalten:

3.1 Netzanschlusspunkt der Netzreserveanlage

Die Einspeisung bzw. Entnahme von Energie jeder Netzreserve(teil)anlage in das bzw. aus dem 380/220-kV-Übertragungsnetz der APG bzw. in das 380/220-kV-Übertragungsnetz, das mit der APG-Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist, hat überwiegend (> zwei Drittel) in dem in nachstehender Grafik hervorgehobenen Netzbereich zu erfolgen.



3.2 Mindestgröße

- Eine Netzreserveanlage muss über eine Netzreserveleistung von mindestens 1 MW bei einer Umgebungstemperatur von kleiner gleich 20°C verfügen.
- Kleinere Anlagen können durch einen Aggregator als Anlagen-Pool zusammengefasst werden, sofern sie in Summe eine Netzreserveleistung von mindestens 1 MW bei einer Umgebungstemperatur von kleiner gleich 20°C aufweisen und die einzelnen technischen Einheiten alle sonstigen Kriterien erfüllen.

3.3 Technologie

Die Ausschreibung zur Beschaffung der Netzreserve ist gemäß § 144 Abs. 1 und 4 EIWG technologie-neutral. Jede Netzreserveanlage muss alle erforderlichen Genehmigungen zur Erfüllung der Netzreserveleistung haben.

3.4 Betriebliche Kriterien für alle Netzreserveanlagen

- Die Vorlaufzeit – Zeit bis zum Erreichen der Netzreserveleistung ab Anforderung (z.B. Kaltstart bei thermischen Anlagen) – darf maximal 10 Stunden betragen.
- Die Zeit für eine neuerliche Aktivierung (Herunterfahren + Mindeststillstandzeit + anschließendes Hochfahren bis zum Erreichen der Netzreserveleistung) darf maximal 18 Stunden betragen.
- Anlagen müssen die angebotene Netzreserveleistung in vollem Ausmaß mindestens eine Stunde durchgehend liefern können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung). Diese Mindestlaufzeit erhöht sich in Abhängigkeit des für die Anlage gewählten De-Rating Faktors. Im Winterzeitraum von Oktober bis Ende April gilt dies für die Leistung bei 20°C, im Sommerzeitraum von Mai bis Ende September für die Leistung bei 35°C.

3.5 Weitere Betriebliche Kriterien für Erzeugungsanlagen in Österreich

- a) Anlagen dürfen nur dann als geeignet eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO₂ je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen.
- b) Betreiber von Erzeugungsanlagen > 1 MW müssen ihre Stilllegungen gemäß § 143 Abs. 1 EIWG innerhalb des Ausschreibungszeitraums angezeigt haben.

3.6 Weitere Betriebliche Kriterien für Verbrauchsanlagen

- a) Die Anlage muss eine unterbrechungsfreie Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der angebotenen Netzreserveleistung aufweisen, mit Ausnahme von Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeiten⁴, sodass eine Reduktion in Höhe der Netzreserveleistung zuverlässig möglich ist.

3.7 Weitere Betriebliche Kriterien für Energiespeicheranlagen

- a) Anlagen müssen die angebotene Netzreserveleistung in vollem Ausmaß mindestens eine Stunde ohne zwischenzeitigem Ladeerfordernis durchgehend liefern können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung). Diese Mindestlaufzeit erhöht sich in Abhängigkeit des für die Anlage gewählten De-Rating Faktors.
- b) Betreiber von Energiespeicheranlagen > 1 MW müssen ihre Stilllegungen gemäß § 8 Abs. 1 Verordnung innerhalb des Ausschreibungszeitraums angezeigt haben.

3.8 Weitere Betriebliche Kriterien für Aggregatoren

Folgende betriebliche Kriterien müssen von jeder Netzreserveteilanlage erfüllt werden:

- a) Erzeugungsanlagen dürfen nur dann als geeignet eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO₂ je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen.
- b) Betreiber von Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen > 1 MW müssen ihre Stilllegungen gemäß § 143 Abs. 1 EIWG innerhalb des Ausschreibungszeitraums angezeigt haben.

APG behält sich vor, für einen optimalen Redispatch-Einsatz, die Einheiten innerhalb eines Pools in Abstimmung mit dem Aggregator in Untergruppen zu unterteilen.

3.9 Weitere Betriebliche Kriterien für Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen im Ausland

- a) Für Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen im Ausland gelten dieselben betrieblichen Kriterien wie für Erzeugungsanlagen in Österreich (Kapitel 3.4, sowie 3.5 bzw. 3.7).
- b) APG muss den betroffenen Übertragungsnetzbetreiber über einen Engpassmanagementvertrag gemäß §140 Abs.1 Z 1 EIWG zur Erbringung von Engpassmanagement unmittelbar verhalten können.
- c) Betreiber von Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen > 1 MW müssen ihre Stilllegungen in vergleichbarer Weise wie § 143 Abs. 1 EIWG ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder ihrer Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben; zusätzlich dazu ist auch eine entsprechende Meldung über REMIT erforderlich.
- d) Betreiber von Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen im Ausland müssen eine Selbstbindungserklärung über die Nicht-Marktteilnahme gegenüber ihrer nationalen Regulierungsbehörde (NRA) abgeben, um damit den Anforderungen nach § 144 Abs. 7 EIWG nachzukommen.

3.10 Online-Messdaten, Fahrpläne und Verfügbarkeitsdaten

Anlagenbetreiber sind verpflichtet für ihre Netzreserveanlagen, Onlinemessdaten sowie Fahrpläne und Verfügbarkeitsdaten gemäß Sonstige Marktregeln Fahrpläne zu übermitteln. Bei Verbrauchern und Pools wird die sinngemäße Anwendung der Sonstigen Marktregeln (Fahrpläne) für Fahrpläne und Verfügbarkeitsdaten im abzuschließenden Engpassmanagementvertrag definiert.

3.11 Dokumente zur Interessenbekundung

- I. Allgemeine Bedingungen Netzreserve 2026
- II. Ausschreibungsunterlagen Netzreserve 2026

Der Interessensbekundung sind folgende Formulare bzw. Dokumente in geeigneter Form beizulegen:

- III. Formular Interessensbekundung 2026

⁴ Siehe Begriffsbestimmung in Kapitel 2 lit i Allgemeine Bedingungen.

Es ist das ausgefüllte und firmenmäßig gezeichnete Formular zur Interessensbekundung der Netzreserveanlage zu übermitteln. Bei geplanten Angeboten für Teilanlagen sind auch die Angaben zu den Teilanlagen im Formular auszufüllen und zu übermitteln. Für Aggregatoren inkludiert dies eine Liste aller Anlagen des Pools mit dem Einspeise-/Entnahmeort der einzelnen Netzreserveteilanlagen. Für Verbrauchsanlagen muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden, dass eine Verbrauchsreduktion mindestens in Höhe der Netzreserveleistung möglich ist (als Zusatz zum Formular).

- IV. Formular Bestätigung Anschlussnetzbetreiber 2026
Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers, dass die Leistungsänderung im Angebotszeitraum gesichert transportiert werden kann, beziehungsweise die Bekanntgabe allfälliger Einschränkungen. Im Falle, dass es sich beim Anschlussnetzbetreiber um APG handelt, übernimmt APG die Prüfung und Bestätigung. Diese Bestätigung ist von Aggregatoren nicht beizubringen.
- V. Formular Bestätigung der wirtschaftlichen Eignung 2026
Eine Erklärung des Bieters, dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) ist.
- VI. Formular für Teilnehmer im Ausland 2026 (nur für Anlagen im Ausland notwendig)
Für Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen im Ausland sind folgende zusätzliche Bestätigungen vorzulegen:
 - Bestätigung des TSO, dass einer Kontrahierung als Netzreserveanlage für APG (keine Teilnahme am Markt, primäres Zugriffsrecht durch APG, TSO kann Anlage für Redispatchzwecke nur über APG abrufen) zugestimmt werden kann.
 - Bestätigung von der nationalen Regulierungsbehörde, dass einer Kontrahierung als Netzreservekraftwerk für APG (keine Teilnahme am Markt, primäres Zugriffsrecht durch APG, TSO kann Anlage für Redispatchzwecke nur über APG abrufen) zugestimmt werden kann.
 - Nachweis von Betreibern von Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen > 1 MW über Stilllegungsmeldungen in vergleichbarer Weise wie §143 Abs. 1 EIWG von ihrem Übertragungsnetzbetreiber oder ihrer Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum.
- VII. Formular Erfüllung Eignungskriterien 2026
Die schriftliche Zusicherung, dass die Eignungskriterien der Datenbereitstellung gemäß Kapitel 3.10 bis zum Beginn der Vertragsdauer verpflichtend umgesetzt und erfüllt werden.
- VIII. Formular Bestätigung Aggregator 2026 (nur für Aggregatoren notwendig)
Aggregatoren haben nach Abklärung mit den jeweiligen Anschlussnetzbetreibern zu gewährleisten, dass die Netzreserveleistung unter Berücksichtigung der Abtransportmöglichkeit gesichert verfügbar sein wird. Allfällige Einschränkungen sind im Formular bekanntzugeben.
- IX. Formular zur Bekanntgabe der Bilanzgruppenzugehörigkeit 2026
Bekanntgabe der Bilanzgruppenzugehörigkeit.
- X. Kontaktformular 2026
Kontaktformular zur Bekanntgabe der wichtigsten Ansprechpartner von APG und der Anbieter, inklusive entsprechender Vollmacht. Die Zeichnungsberechtigung muss über einen Firmenbuchauszug nachgewiesen werden.
- XI. Selbstbindungserklärung 2026 (nur für Anlagen im Ausland notwendig)
Kopie der Selbstbindungserklärung nach Kapitel 3.9(d) und eine Bestätigung der nationalen Regulierungsbehörde (NRA), dass die Selbstbindungserklärung zeitgerecht übermittelt wurde.
- XII. Formular technische Parameter 2026
Im Formular werden die technischen Parameter der Anlage abgefragt.

4 Produkte

4.1 Die Produkte, welche zur Deckung des festgestellten Netzreservebedarfs zu beschaffen sind, werden nach § 144 Abs. 2 Z 3 EIWG, im Aufruf zur Interessensbekundung bekanntgegeben.

4.2 Folgende Produkte und Produktzeiträume können zur Deckung des Netzreservebedarfs herangezogen werden:

a) Einjähriges Netzreserveprodukt

Der Produktzeitraum einjähriger Netzreserveprodukte erstreckt sich über den Zeitraum von einem Jahr ab dem 01. Oktober des Jahres, in dem die Netzreservebeschaffung durchgeführt wird.

b) Sommerprodukt

Sommerprodukt mit temporär saisonaler Stilllegungsanzeige:

Der maximale Produktzeitraum des Sommerprodukts bei temporär saisonaler Stilllegungsanzeige erstreckt sich über den Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober jenes Jahres, welches dem Jahr, in dem die Netzreservebeschaffung durchgeführt wird, folgt.

Für das Sommerprodukt gibt es eine Toleranzbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten, bezogen auf den Zeitraum Mai bis September.

Bei der Angebotsabgabe kann sich der Anbieter entscheiden, ob er für das Sommerprodukt für den Produktzeitraum von 01. April bis zum 31. Oktober, oder einen verkürzten Zeitraum (Angebotsdauer) bieten will. Eine Verkürzung ist nur monatsweise, innerhalb der Toleranzbandbreite nach § 6 Abs. 1 Z 134 iVm § 6 Abs. 1 Z 153 EIWG möglich. Somit ergeben sich für das Sommerprodukt mit temporär saisonaler Stilllegungsanzeige folgende mögliche Angebotsdauern:

- 01. April bis zum 31. August
- 01. April bis zum 30. September
- 01. April bis zum 31. Oktober
- 01. Mai bis zum 31. August
- 01. Mai bis zum 30. September
- 01. Mai bis zum 31. Oktober
- 01. Juni bis zum 31. August
- 01. Juni bis zum 30. September
- 01. Juni bis zum 31. Oktober

Nach Abschluss eines saisonalen Netzreservevertrages kann der Vertrag gemäß § 2 Abs 2 und § 4 Abs 10 Verordnung teilweise ausgesetzt werden. Eine teilweise Aussetzung ist nur monatsweise, innerhalb der Toleranzbandbreite gemäß § 6 Abs. 1 Z 134 EIWG möglich. Beabsichtigt der Anbieter, den Vertrag teilweise auszusetzen, hat er dies APC gemäß § 2 Abs. 2 Verordnung spätestens einen Monat vor Beginn des Toleranzmonats bekanntzugeben. Wird die Vertragsdauer nach Vertragsabschluss von Seiten des Anbieters teilweise ausgesetzt, steht ihm für jene Toleranzmonate, um welche der Vertrag teilweise ausgesetzt wurde, kein Entgelt zu.

Falls in der Ausschreibung im nächsten Jahr mit dem Anbieter ein Netzreservevertrag ab dem 01. Oktober abgeschlossen wird und gleichzeitig ein aufrechter saisonaler Netzreservevertrag mit einzuhaltendem Marktverbot für Oktober aus der diesjährigen Ausschreibung besteht, erfolgt die Vergütung für Oktober nach dem Netzreservevertrag mit dem geringeren Entgelt unter Berücksichtigung geplanter Nichtverfügbarkeiten⁵.

Sommerprodukt mit temporärer oder endgültiger Stilllegungsanzeige:

Für Netzreserveanlagen, die eine temporäre oder endgültige Stilllegungsanzeige abgegeben haben, gelten für das Sommerprodukt folgende Bedingungen:

- Der Produktzeitraum (=Vertragsdauer) erstreckt sich von 01. April bis zum 30. September
- Eine Nutzung von Toleranzmonaten ist nicht möglich.

⁵ Siehe Begriffsbestimmung unter Kapitel 2 lit i Allgemeine Bedingungen.

c) Winterprodukt

Der Produktzeitraum des Winterprodukts erstreckt sich über den Zeitraum von sechs Monaten ab dem 01. Oktober des Jahres, in dem die Netzreservebeschaffung durchgeführt wird.

d) Monatsprodukt

Es gibt 12 Monatsprodukte, die sich jeweils vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats erstrecken. Startend mit Oktober des Jahres, in dem die Netzreserveausschreibung durchgeführt wird.

Anlagen mit temporär saisonaler Stilllegungsanzeige stehen die Monate Oktober, April, Mai sowie September als Toleranzmonate zur Verfügung.

5 2. Stufe: Angebotsphase

5.1 De-Rating

Alle Anlagen unterliegen im Zuschlag der Angebotsphase einem De-Rating (0-100%) gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 Netzreserve-Verordnung. Die De-Rating Faktoren sind abhängig von der maximalen Einsatzzeit und gelten technologieneutral für alle Anlagen. Alle weiteren Berechnungen erfolgen auf Basis der um den De-Rating Faktor reduzierten Leistungen. In der nachfolgenden Tabelle finden sich die von der maximalen Einsatzzeit abhängigen De-Rating Faktoren. Für Anlagen mit kontinuierlicher Einsatzmöglichkeit gilt ein De-Rating Faktor von 100%.

Einsatzzeit	1h	2h	3h	4h	5h	6h	7h	8h	9h	10h	11h	12h
De-Rating:	34%	53%	65%	74%	81%	86%	89%	91%	93%	94%	95%	96%
Einsatzzeit	13h	14h	15h	16h	17h	18h	19h	20h	21h	22h	23h	24h
De-Rating:	96%	97%	98%	98%	98%	99%	99%	99%	99%	99%	100%	100%

5.2 Angebotsfrist

Anbieter, der als geeignet eingestuften Netzreserveanlagen, werden zur Angebotsabgabe (2. Stufe) aufgefordert. Die aufgeforderten Anbieter können bis zur Angebotsfrist ein Angebot für die ausgeschriebene Netzreserveleistung an APG übermitteln. APG wird die Angebotsfrist auf der Homepage der APG veröffentlichen und allen Betreibern, der in der Interessensbekundung als geeignet eingestuften Anlagen, per E-Mail mitteilen.

5.3 Möglichkeiten zur Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt entweder über das von APG zur Verfügung gestellte Softwaretool oder per E-Mail. Das System (Softwaretool oder E-Mail) wird APG im Aufruf zur Angebotslegung bekanntgeben. Das von APG gewählte System ist nach dem Aufruf zur Angebotslegung für alle Anbieter verpflichtend zu verwenden.

5.4 Zugangsdaten zum Softwaretool

Für den Fall, dass APG das Softwaretool für die Angebotsabgabe wählt, werden die Anbieter von APG im Softwaretool registriert, dabei werden folgende Daten aus der Interessensbekundung übernommen:

- a) Name des Anbieters
- b) Von APG als geeignet eingestufte Anlagen
- c) Netzreserveleistung jeder Anlage in MW für den Winterzeitraum (20°C) sowie Sommerzeitraum (35°C)
- d) Gewählter bzw. zugewiesener De-Rating Faktor basierend auf der maximalen Einsatzzeit

Nach der Registrierung erhalten die Anbieter die, zur Benützung des Softwaretools erforderlichen, Zugangsdaten. Die Zugangsdaten, gehen dabei an jene Person, die im Kontaktformular (Beilage X) angegeben wurde. Dabei muss eine natürliche Person angegeben werden, welche den Anbieter rechtswirksam vertreten kann. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird im Kontaktformular eine laut Firmenbuch nicht organschaftlich vertretungsbefugte Person genannt, so ist eine unterfertigte Vollmacht von den vertretungsbefugten Personen vorzulegen.

Dies gilt auch für Aggregatoren, wobei allenfalls eine Vollmacht vorzulegen ist, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Einheiten des Pools unterfertigt wurde.

5.5 Angebotsabgabe per E-Mail

Für den Fall, dass APG die Angebotsabgabe per E-Mail abwickelt, wird APG ein Formular dahingehend zur Verfügung stellen. Das Formular muss von jenen Personen firmenmäßig unterzeichnet und eingescannt oder qualifiziert elektronisch signiert (QES) werden, welche den Anbieter rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen.

Wird das Angebot nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen signiert, so ist eine unterfertigte Vollmacht von den vertretungsbefugten Personen zur Unterfertigung des Angebots vorzulegen.

Dies gilt auch für Aggregatoren, wobei allenfalls eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen ist, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Einheiten des Pools unterfertigt wurde.

5.6 Zusätzliche Angaben zum Angebot

Jedes Angebot muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:

- a) Das gewählte Produkt;
- b) Den Angebotswert über den gesamten Produktzeitraum in Euro (exkl. USt.);
- c) Die geplanten Nichtverfügbarkeiten.

5.7 Geplante Nichtverfügbarkeiten

Anbieter sind verpflichtet, für geplante Nichtverfügbarkeiten, die mindestens zwei Wochen andauern, zusätzliche zeitliche Flexibilität in der Angebotsphase zu melden. Es müssen für jede geplante Nichtverfügbarkeit mindestens zwei alternative Zeiträume, nach Möglichkeit in unterschiedlichen Kalendermonaten, genannt werden und diese haben jeweils ein Verschiebepotenzial in Höhe von zumindest der halben Nichtverfügbarkeitsdauer aufzuweisen. Sollte sich die Dauer der alternativen Zeiträume unterscheiden, kommt zur Berechnung des Referenzwertes der längste Zeitraum zur Anwendung. Kosten, die mit der Bereitstellung des Verschiebepotenzials verbunden sind, können nicht geltend gemacht werden. Die tatsächliche Lage der geplanten Nichtverfügbarkeiten wird mit APG abgestimmt⁶. Die geplanten Nichtverfügbarkeiten müssen, falls erforderlich, auf Ansuchen von APG zur Deckung des Netzreservebedarfes verschoben werden.

Angebote von Anlagen, die die zusätzlichen Flexibilität nicht erbringen können, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, es sei denn der Anbieter kann Nachweise erbringen, dass eine Verschiebung trotz redlichen Bemühens nicht möglich ist (bspw. behördliche Auflage, technische Notwendigkeit). Die Gesamtnichtverfügbarkeit führt jedenfalls dann zum Ausschluss des Anbieters, wenn die maximale Nichtverfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 1 Netzreserve-Verordnung überschritten wird.

Jede Angabe zu einer geplanten Nichtverfügbarkeit muss zudem folgende Informationen beinhalten:

- a) Zeitraum der geplanten Nichtverfügbarkeit
- b) Betroffene Leistung
- c) Begründung der geplanten Nichtverfügbarkeit
- d) Etwaige weitere Daten die in der Ausschreibungssoftware als Pflichtfelder abgefragt werden

- 5.8 Ein Anbieter kann für jede von APG als geeignet eingestufte Anlage ein Angebot für jedes der möglichen Netzreserveprodukte abgeben.
- 5.9 Anbieter, welche ein Angebot für ein einjähriges Netzreserveprodukt nach Kapitel 4.2 (a) abgeben, sind verpflichtet, dieselbe Anlage auch in einem Angebot für das Winterprodukt (Kapitel 4.2(c)), dem Sommerprodukt (Kapitel 4.2 (b)) und allen einzelnen Monatsprodukten (Kapitel 4.2 (d)) anzubieten. Anbieter eines Winter- oder Sommerprodukts sind verpflichtet, dieselbe Anlage auch für alle die Angebotsdauer einschließenden Monatsprodukte anzubieten.
- 5.10 Kann ein Teil einer Anlage eigenständig betrieben werden, so kann für jeden Teil ein eigenes Angebot gelegt werden, sofern die Teileinheiten von APG eigens als geeignet eingestuft wurden. Die Summe der Leistungen der Teilanlagen, welche von APG im Auswahlverfahren gewählt werden, darf die gesamte Leistung der Anlage allerdings nicht überschreiten.
- 5.11 Aggregatoren, deren Pool eigenständige Anlagen mit einer Netzreserveleistung von mindestens 1 MW enthält, sind verpflichtet für diese Anlagen auch Einzelangebote abzugeben. Kapitel 5.9 ist sinngemäß anzuwenden. Für Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen größer als 1 MW muss zusätzlich eine Stilllegungsanzeige gemäß § 143 ElWG abgegeben werden. Anlagen, die aus technischen Gründen nur im Pool und nicht einzeln betrieben werden können, können nach Begründung gegenüber APG von der Verpflichtung zur Abgabe eines Einzelangebots ausgenommen werden.
- 5.12 Ein Anbieter kann mehrere abgegebene Angebote zusammenfassen und diese in einem zusätzlichen Kombinationsangebot anbieten.
- 5.13 Bei einem Kombinationsangebot wird nur ein Angebotswert für die gesamte Kombination an Angeboten angegeben. Die Angebotswerte der Anlagen im Kombinationsangebot werden aus dem Angebotswert des gesamten Kombinationsangebotes aliquot entsprechend den Einzelangeboten der Anlagen berechnet.

⁶ Bei der Festlegung des Netzreservebedarfs wird von einer optimierten Planung der Nichtverfügbarkeiten ausgegangen, um den Netzreservebedarf möglichst gering zu halten. Sind größere geplante Nichtverfügbarkeiten erforderlich, sind diese im Netzreservebedarf zu berücksichtigen. Die Auswahl der Angebote erfolgt jedenfalls unter Maßgabe der gesetzlichen Forderung den Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraumes zu den geringsten Kosten zu decken (siehe § 144 Abs. 6 ElWG).

Ausschreibungsunterlagen

- 5.14 Teilangebote, Alternativangebote oder Änderungsangebote sind unzulässig.
- 5.15 Angebote können vor Ende der Angebotsfrist abgeändert oder widerrufen werden. Maßgeblich ist der Eingang bei APG. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Anbieter. Nach Ablauf der Angebotsphase sind die Angebote bis 30. September bindend.
- 5.16 Der Anbieter verpflichtet sich, innerhalb der Angebotsfrist der APG alle für das Ausschreibungsverfahren notwendigen und/oder geforderten Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 5.17 Beilagen zum Angebot sowie allfällige Nachweise und Bescheinigungen amtlicher/öffentlicher Stellen sind in deutscher oder englischer Sprache bzw., sofern sie nicht auf Deutsch oder Englisch vorliegen, in Kopie und beglaubigter Übersetzung in aktueller Fassung beizulegen.
- 5.18 Jeder Anbieter muss sein Angebot verdeckt abgeben. Angebote dürfen nicht bedingt, befristet oder mit einer sonstigen Nebenabrede verbunden werden. Angebote werden exklusive Umsatzsteuer abgegeben.
- 5.19 APG erwirbt das (sachenrechtliche) Eigentumsrecht an den Angeboten samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens von den Anbietern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher den Anbietern nicht zurückgestellt.
- 5.20 Angebote sind vollständig und frei von Rechen- und Tippfehlern abzugeben. Solche Fehler gehen zu Lasten des Anbieters.

6 Referenzwert

- 6.1 Die eingelangten Angebote werden von APG auf Basis von Referenzwerten überprüft, welche sich durch den mengengewichteten Durchschnitt aller Angebote je Produktkategorie errechnen, wobei die teuersten 10% der angebotenen Leistung nicht in der Durchschnittsbildung berücksichtigt werden. Sollte ein Angebot diesen Referenzwert für die Produktkategorie signifikant überschreiten, hat der Regelzonenführer diese Überschreitung der Regulierungsbehörde zu melden. Die Beurteilung der Signifikanz wird dabei von APG beim Aufruf zur Angebotslegung bekanntgegeben (§ 144 Abs. 5 EIWG).
- 6.2 Um für eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu sorgen, wird für die Berechnung der Referenzwerte für jedes Angebot der angebotene Preis pro MW und pro Monat herangezogen (monatlicher spezifischer Angebotswert). Die angebotene Zeitdauer wird bei der Berechnung des monatlichen spezifischen Angebotswertes um allfällige geplante Nichtverfügbarkeiten reduziert.
- 6.3 Die geplanten Nichtverfügbarkeiten sind bei der Angebotslegung in Stunden anzugeben und werden bei der Berechnung des monatlichen spezifischen Angebotswertes berücksichtigt.
- 6.4 Der monatliche spezifische Angebotswert errechnet sich folgendermaßen. Da im Winter- sowie Sommerzeitraum unterschiedliche Leistungswerte vorliegen können, wird zur Vereinfachung der Formel im ersten Schritt in Zwischenwert gebildet:

$$AW_{SP,M,ZW} = \frac{AW}{T_{AM} * \left(\frac{T_{AD} - \sum_{n=1}^N T_{RD,n}}{T_{AD}} + \sum_{n=1}^N \frac{P_{res,n}}{P_{ges}} * \frac{T_{RD,n}}{T_{AD}} \right)}$$

$AW_{SP,M,ZW}$	Zwischenwert zur Berechnung des spezifischer Angebotswertes in Euro pro Monat
AW	Wert des Angebotes in Euro
T_{AM}	Angebotsdauer in Monaten
P_{ges}	gesamte Netzreserveleistung in MW (de-rated) (bei Überlappung zwischen den MW-Saisonen und der Nichtverfügbarkeit wird ein gewichteter Mittelwert gebildet)
T_{AD}	Angebotsdauer in Stunden
N	Anzahl an geplanten Nichtverfügbarkeiten in der Angebotsdauer
$T_{RD,n}$	Dauer der geplanten Nichtverfügbarkeit der n-ten Nichtverfügbarkeit in Stunden
$P_{res,n}$	verfügbare Netzreserveleistung (de-rated) während der n-ten Nichtverfügbarkeit in MW

Im zweiten Schritt wird daraus der monatliche spezifische Angebotswert errechnet, der einen gewichteten Mittelwert über die Monate mit Winter- und Sommerleistung im Angebotszeitraum darstellt:

$$AW_{SP,M} = \frac{\frac{T_{AM,W} \cdot AW_{SP,M,ZW}}{P_{ges,W}} + \frac{T_{AM,S} \cdot AW_{SP,M,ZW}}{P_{ges,S}}}{T_{AM,W} + T_{AM,S}}$$

$AW_{SP,M}$	spezifischer Angebotswerts in Euro pro MW und pro Monat
$AW_{SP,M,ZW}$	Zwischenwert zur Berechnung des spezifischer Angebotswerts in Euro pro Monat
$T_{AM,W}$	Anzahl Monate in Angebotsdauer mit Winterleistung
$T_{AM,S}$	Anzahl Monate in Angebotsdauer mit Sommerleistung
$P_{ges,W}$	gesamte Netzreserveleistung (de-rated) in MW während des Winterzeitraums
$P_{ges,S}$	gesamte Netzreserveleistung (de-rated) in MW während des Sommerzeitraums

- 6.5 Gemäß § 144 Abs. 5 EIWG ist es allenfalls notwendig, dass APG alle Anbieter zur neuerlichen Abgabe von Angeboten auffordert.
- 6.6 Sollte für eine Anlage und eine technisch dazugehörige Teilanlage ein Angebot nach Kapitel 5.10 vorliegen, ist für die Berechnung des Referenzwertes der leistungsgewichtete Mittelwert der monatlichen spezifischen Angebotswerte aller betroffenen Angebote heranzuziehen.
- 6.7 Sollte für mehrere Anlagen zusätzlich ein Kombinationsangebot nach Kapitel 5.12 vorliegen, ist für die Berechnung des Referenzwertes der leistungsgewichtete Mittelwert der monatlichen spezifischen Angebotswerte aller betroffenen Angebote heranzuziehen.
- 6.8 In einer allfälligen zweiten Angebotsrunde ist es gemäß § 144 Abs. 5 EIWG erforderlich, dass die Gebotspreise unter jenen der ersten Angebotsrunde liegen. Wobei als Gebotspreis der monatliche spezifische Angebotswert nach Kapitel 6.4 in EUR pro MW und pro Monat herangezogen wird. Wird in der zweiten Angebotsrunde kein Gebot abgegeben, wird das Angebot der ersten Angebotsrunde übernommen. Änderungen am Gebot abseits des Angebotswertes sind in der zweiten Runde nicht möglich.

7 Auswahlverfahren

- 7.1 Die Auswahl der Angebote erfolgt entsprechend dem Grundsatz, dass der Netzreservebedarf zu den geringsten Kosten gedeckt werden kann (§ 144 Abs. 6 EIWG). Die Wahl der Gebote erfolgt gemäß einer Minimierung der Summe der korrigierten Angebotswerte, die sich gemäß Kapitel 7.4 berechnen, um den Bedarf zu decken.
- 7.2 Für die Deckung des Netzreservebedarfes kommen die Produkte nach Kapitel 4 in Betracht.
- 7.3 Angebote tragen mit der Netzreserveleistung entsprechend ihrer standortabhängigen netztechnischen Wirksamkeit zur Bedarfsdeckung bei. Der wirksame Leistungsbeitrag zur Bedarfsdeckung wird mittels der in der Interessensbekundung angegebenen Netzreserveleistung P sowie dem standortabhängigen Faktor k ermittelt.

$$P_{wirksam} = P * k$$

Der standortabhängige Faktor k beträgt für die Regelzone APG sowie die direkt daran angrenzenden Netzknoten der benachbarten Übertragungsnetze 100%. Für weiter entfernte Standorte im gemäß Kapitel 3.1 definierten Netzgebiet sind aufgrund von deren abnehmender Wirksamkeit auf die maßgeblichen Engpässe reduzierte Werte für den Faktor k zu berücksichtigen. Die konkret zur Anwendung kommenden Faktoren werden den Teilnehmer vor Beginn der Angebotsphase bekannt gegeben. Das in Kapitel 5.1 erläuterte De-Rating kommt unabhängig hiervon zur Anwendung.

- 7.4 Bei der Ermittlung der Kosten für jedes Angebot werden neben dem vom Anbieter abgegebenen Angebotswert auch die Dauern der geplanten Nichtverfügbarkeiten und die verfügbare Leistung während der Nichtverfügbarkeiten berücksichtigt. Somit wird für die Auswahl der Gebote der „korrigierte Angebotswert“ herangezogen. Im korrigierten Angebotswert wird das Verhältnis von Dauer der geplanten Nichtverfügbarkeit zur Angebotsdauer bzw. das Verhältnis der während der geplanten Nichtverfügbarkeit verbleibenden Leistung (de-rated) zur gesamten Netzreserveleistung (de-rated) berücksichtigt. Eine mathematische Formulierung hierzu befindet sich in der Beilage „Auswahlkriterien“, die spätestens mit der Einladung zur Angebotsphase veröffentlicht wird.

Ausschreibungsunterlagen

- 7.5 Es können für eine Anlage mehrere Angebote abgegeben werden. Alle Angebote werden in der Rangfolge entsprechend ihres korrigierten Angebotswertes berücksichtigt. Werden für dieselbe physikalische Anlage mehrere Angebote abgegeben, kann im Auswahlverfahren nur eines dieser Angebote ausgewählt werden.
- 7.6 Die Angebote von ausländischen Erzeugungsanlagen können in Summe maximal im Umfang der direkt zwischen APG und dem jeweiligen angrenzenden Übertragungsnetz im Ausland sicher verfügbaren Übertragungskapazität (unter Berücksichtigung des N-1 Kriteriums), ausgewählt werden.
- 7.7 Wurde für zwei unterschiedliche Angebote derselbe korrigierte Angebotswert errechnet, erhält jenes Angebot mit der höheren tatsächlichen Verfügbarkeitsdauer den Vorzug. Sind auch die Verfügbarkeitsdauern gleich, wird das Gebot mit den niedrigeren spezifischen CO₂-Emissionen (in g_{CO2}/kWh_{el}) bevorzugt.
- 7.8 Nur nach erfolgter Genehmigung der Regulierungsbehörde gemäß § 144 Abs. 6 EIWG und nach Maßgabe der in § 144 Abs. 7 EIWG genannten Kriterien wird mit den ausgewählten Anbietern ein Netzreservevertrag oder saisonaler Netzreservevertrag abgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Netzreservevertrages.

8 Ausschluss vom Auswahlverfahren

APG behält sich vor unzulässige Angebote auszuschließen. Ein Angebot ist unzulässig, wenn:

- a) Die gesetzlichen oder verordneten Anforderungen oder die Anforderungen nach Kapitel 5 nicht erfüllt sind.
- b) Der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise und Erklärungen in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat.
- c) Der Anbieter mit anderen Anbietern oder Dritten Absprachen über die Angebotswerte oder die Angebotsmengen der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote oder sonst wettbewerbswidrige Absprachen getroffen hat.

9 Veröffentlichung

Mit Ausnahme der Gebotsdaten behält sich APG die Veröffentlichung aller von den Anbietern erhaltenen Daten vor, soweit dies zur Erfüllung der beihilferechtlichen Transparenzanforderungen notwendig ist.

APG teilt erhaltene Daten mit der Regulierungsbehörde für die Zwecke der Aufsicht über die Netzreserve.

10 Sonstige Korrespondenz

Die Korrespondenz zwischen APG und den Anbietern während des Ausschreibungsverfahrens wird ausschließlich per E-Mail über netzreserve@apg.at abgewickelt.

11 Anfragen

Anfragen sind in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der Anfragenfrist einlangend, per E-Mail an netzreserve@apg.at zu stellen.

Allfällige Anfragen werden gesammelt, anonymisiert beantwortet und auf der Homepage der APG zur Verfügung gestellt. Der Anbieter ist verpflichtet, Fragebeantwortungen und allfällige Berichtigungen zu berücksichtigen und seiner Interessensbekundung sowie seinem Angebot zugrunde zu legen.

Im Sinne der Gleichbehandlung wird ersucht allfällige Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen, die nicht elektronisch gestellt werden, sind – um die Gleichbehandlung aller Bewerber sicherzustellen – unzulässig und werden daher nicht berücksichtigt bzw. gelten als nicht gestellt.

12 Vergütung für die Ausarbeitung

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren (1. und 2. Stufe) sowie die Ausarbeitung der Interessensbekundung einschließlich der Erarbeitung von Unterlagen sowie des Angebots inkl. aller damit im Zusammenhang stehenden Erfordernisse, erhält der Anbieter keine Vergütung und keinen Spesenersatz; unabhängig davon, ob er zur Angebotsabgabe eingeladen bzw. sein Angebot zugeschlagen wird oder nicht.

13 Unklarheiten in den Unterlagen

APG behält sich vor, innerhalb der laufenden Frist für die Interessensbekundung sowie der Angebotsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und diese allen interessierten Unternehmen/Anbietern, schriftlich mitzuteilen. Sofern erforderlich, wird APG die jeweiligen Fristen erstrecken. Die Anbieter sind verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei Abgabe ihrer Interessensbekundung sowie ihrem Angebot zu berücksichtigen.

Sollten sich dem Anbieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen gesetzliche Regelungen ergeben, so hat er dies der APG umgehend mitzuteilen.

14 Wesentliche Änderungen

APG behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen, technischen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Überschreitung der Mittelfreigabe oder einer wesentlichen Änderung seiner Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Netzreserve/Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen. Lehnt die Regulierungsbehörde die vorgelegte Auswahl ab und erteilt keine Genehmigung gemäß § 144 Abs. 6 EWG, stellt dies einen zulässigen Widerrufsgrund für APG dar. APG behält sich ausdrücklich vor, im Falle der Feststellung eines neuerlichen oder zusätzlichen Netzreservebedarfes eine weitere oder erneute Ausschreibung gemäß § 144 EIWG durchzuführen.

15 Vertraulichkeit/Verschwiegenheit

Der Anbieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Ausschreibungsverfahrens zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der APG. Diese Verpflichtung des Anbieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Anbieter, auch gegenüber den Medien bis zur Auswahlentscheidung keine Informationen über den Umstand seiner Beteiligung, den Stand oder sonstige Umstände des Ausschreibungsverfahrens zu erteilen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht kann zum Ausscheiden des betreffenden Anbieters führen. Der Anbieter hat diese Verpflichtungen jedenfalls an beteiligte Dritte zu überbinden. APG wird die Vertraulichkeit aller die Anbieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren (ausgenommen Veröffentlichungen gem. Kapitel 9).